



Absolventen- und Förderverein der Fakultät Werkstofftechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm e.V.

SATZUNG

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Absolventen- und Förderverein der Fakultät Werkstofftechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm e.V.“ (kurz: AuF der Fak. WT)

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Allgemeiner Zweck

Der AuF der Fak. WT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch Unterstützung und Förderung der Fakultät Werkstofftechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in ihrer Geltung und ihrem Ansehen sowie durch Unterstützung der praxisorientierten Lehre und Forschung.

2. Besondere Zwecke

- 2.1 Der AuF der Fak. WT wirkt mit bei Veranstaltungen, Vorträgen und Fortbildungskursen auf dem Gesamtgebiet der Werkstofftechnik und bei der Förderung der an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der Fak. WT eingetragenen ordentlichen Studierenden und Absolventen.
- 2.2 Er pflegt ständige Beziehungen zu Industrie und Wirtschaft.
- 2.3 Er pflegt freundschaftliche Kontakte zu den Fördervereinen der Vorläuferschulen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Verwendung der Gelder

1. Vom Verein vereinnahmte Gelder dürfen nur zu den in der Satzung vorgesehenen Zwecken (§2) und für die Bestreitung notwendiger Kosten, die im Rahmen der Verwaltung und Erhaltung des Vereins nötig sind, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über die Verteilung und Verwendung der Gelder entscheidet im Rahmen dieser Satzung der Vorstand.

4. Bei der Verteilung von Geldern zur Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln sind alle Studienschwerpunkte (Glas, Keramik, Bindemittel, Metalle, Polymere, Verbundwerkstoffe und Nanotechnologie) zu berücksichtigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und Unternehmen, Körperschaften und Vereinigungen werden, denen die Förderung der anwendungsorientierten Ingenieurausbildung für die Praxis ein Anliegen ist.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften außerdem durch deren Auflösung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung, nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Austritt muss mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

§ 5 Beiträge – Spenden – Stiftungen

1. Einzelpersonen, Unternehmen, Körperschaften und Vereinigungen sind durch ihre Mitgliedschaft zu regelmäßigen Beitragszahlungen verpflichtet.
2. Der Beitrag für Einzelmitglieder und für Unternehmen und kooperative Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag für Studierende ermäßigt sich um 100 %. Nach Beendigung des Studiums kann das Mitglied beitragsfrei gestellt werden, sofern es nicht in einem regulären Beschäftigungsverhältnis steht.
4. Über die Beiträge hinausgehende freiwillige Zahlungen gelten als Spenden für Vereinszwecke.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jedes zweite Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder als
 - persönliche Versammlung (Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort),
 - virtuelle Versammlung (ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort), soweit sichergestellt wird, dass die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können, oder
 - in hybrider Form mit der Ermöglichung zur persönlichen Versammlung (Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort) und alternativ als virtuelle Versammlung (ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort, von dem in Videokonferenz übertragen wird), soweit sichergestellt wird, dass die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können,einberufen werden. Durch den Vorsitzenden ist für den Fall der virtuellen oder hybriden Form sicher zu stellen, dass alle Mitglieder diskriminierungsfrei an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen können.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (soweit nach Gesetz und Satzung zulässig). Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter benennen, der Ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters.
Handelt es sich um die Wahl des Vorstands, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.
5. In der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht ab.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Genehmigung der Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Festsetzung der Beiträge. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind davon zu unterrichten.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen und einen Ehrenvorsitzenden wählen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen.
Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister
 - einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind.
Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder:
Die/Der Vorsitzende vertritt den AuF der Fak. WT nach außen und gegenüber der Hochschule.
Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister führt die Kasse und erstellt die Bilanz des Vereins. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer protokolliert Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung und sonstiger Sitzungen des Vereins.
Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch von einem Vorstandsmitglied zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
3. Sind wenigstens zwei Vorstandsmitglieder zugegen, ist der Vorstand beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben führt die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters. Im Geldverkehr ist die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister einzeln zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters sind zeichnungsberechtigt die/der Vorsitzende oder die Schriftführerin bzw. der Schriftführer. Die zu bewilligenden Ausgaben dürfen die zum Zeitpunkt der Bewilligung vorhandenen Mittel nicht überschreiten.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder, die mindestens eine Wahlperiode Vorsitzender waren, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Abberufung oder Tod vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Fakultät Werkstofftechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zur ausschließlichen Verwendung im Sinne der Satzung.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn die Schriftführerin bzw. der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Nürnberg, 19.01.2022